

### Wegleitung zur Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz

8. Kapitel: Datenschutz und Datenverwaltung  
2. Abschnitt: Informations- und Dokumentationssysteme  
Art. 90 Strafbestimmung

ArGV 1

Art. 90

Artikel 90

## Strafbestimmung

Die Strafverfolgung für Verletzungen des Datenschutzes und der Auskunftspflicht richtet sich nach dem Datenschutzgesetz.

Falls im Rahmen der Erfüllung arbeitsgesetzlicher Bestimmungen der Datenschutz und die Auskunftspflicht verletzt werden, so gelten nicht die strafrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Massnahmen des Arbeitsgesetzes, sondern jene des

Datenschutzes (Art. 34 und 35 Datenschutzgesetz). Dies muss an dieser Stelle präzisiert werden, da sonst fälschlicherweise die arbeitsgesetzlichen Normen zur Anwendung gelangen könnten.